

3228/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.02.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 21. Dezember 2001, Nr. 3262/J, betreffend flächenungebundene Tierhaltung und Tierhaltungsbetriebe mit mehr als 3,5 GVE/ha in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Hiebei handelt es sich vor allem um Futterbau-, Veredelungs- und nicht klassifizierbare Betriebe, die auf betriebseigenen, gemeinschaftlichen oder auf zur Nutzung überlassenen, betriebsfremden Flächen (z. B. Gemeinschaftsalmen, Weiderechte) wirtschaften.

Die Schwerpunkte der Futterbaubetriebe liegen in der Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung. 841 Betriebe hielten auch Schweine, 992 Betriebe Küken und Hennen für Legezwecke, 60 Betriebe Mastküken und Jungmasthühner sowie 274 sonstiges Geflügel (Truthühner, Enten, Gänse, Perlhühner).

Ergänzend ist anzumerken, dass im Rahmen der Agrarstrukturerhebung die Flächendaten aus INVEKOS übernommen wurden, die mit den Strukturdaten kombiniert wurden und daher eine gewisse Unschärfe aufweisen.

Zu Frage 3:

Die Frage nach der Anzahl der Schweinemastplätze lässt sich aus der Agrarstrukturerhebung nicht beantworten, da nur die Anzahl der Tiere erhoben wird. Im Jahre 1999 hielten 7 Betriebe mehr als 1.000 Schweine (ohne Ferkel); in 26 Betrieben gab es mehr als 10.000 Legehennen.

Zu Frage 4:

Detaillierte, aktuelle Daten über die in diesem Zusammenhang erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht vor, da diese Bewilligungen grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung auf Landesebene erteilt werden.

Die Einhaltung der DGVE-Grenze ist jedoch für die Ausbringung von Dünger nicht so relevant, weil gemäß Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie das Ausbringen von Stickstoffdüngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung die Höchstgrenze von 175 kg Reinstickstoff je ha/Jahr und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland 210 kg Reinstickstoff je ha/Jahr nicht überschreiten darf. Das Ausbringen von Stickstoffdüngemitteln wird hinsichtlich der zulässigen Höchstmengen an Stickstoff in Wirtschaftsdüngern (= Dung) mit 210 kg je ha/Jahr bis 18.12.2002 und mit 170 kg je ha/Jahr ab dem 19.12.2002 begrenzt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Eine Absenkung der eine Bewilligungspflicht auslösenden GVE-Schwelle erscheint aufgrund der oben dargestellten Rechtslage nicht sinnvoll und würde zudem den angestrebten Deregulierungstendenzen zuwiderlaufen.

Im Rahmen des ÖPUL 2000 wurde nach langer Diskussion mit der Europäischen Kommission im Rahmen der Maßnahme "Projekte für den vorsorgenden Gewässerschutz" die Teilnahme von Betrieben zwischen 2,0 und 2,5 GVE/ha ermöglicht. Diese Betriebe unterliegen besonders strengen Auflagen hinsichtlich der Ausbringung von Düngern.

Zu Frage 7:

Am 12. Februar 2002 habe ich eine Grundwasserschwellenwertverordnung genehmigt, die u.a. auch den Rahmen für die gemäß § 33f WRG 1959 vom Landeshauptmann bekannt zu gebenden Maßnahmen enthält. Falls weitere Empfehlungen erforderlich werden sollten, werden diese im Wege von Rundschreiben/Erlässen den zuständigen Stellen zugeleitet werden.